



Satzung der Stadt Rütthen vom **06.12.2011** über die Zulässigkeit von Außenbereichsvorhaben nach § 35 (6) BauGB für den bebauten Bereich "Weickede" im Stadtgebiet Rütthen

I. Erklärung der Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

- Grenze des räuml. Geltungsbereiches der Satzung über die Festlegung der Grenzen des bebauten Bereiches im Außenbereich "Weickede" gem. § 35 (6) BauGB
- baulich nutzbarer Bereich
- vorhandene Gebäude
- FFH-Gebiet (nachrichtliche Übernahme)
- Vogelschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme)
- Naturschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme)
- Landschaftsschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme)

Satzung der Stadt Rütthen über die Zulässigkeit von Außenbereichsvorhaben nach § 35 (6) BauGB für den bebauten Bereich "Weickede" vom **06.12.2011**

Aufgrund des § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617) sowie §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) hat die Stadtvertretung der Stadt Rütthen am 24.11.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das in dem anliegenden Plan als Bestandteil der Satzung dargestellte Gebiet in der Flur 1, Gemarkung Weickede:
 Teilbereich im Nordwesten: Flurstücke 5 (tlw.), 6, 7, 8 (tlw.), 9 (tlw.), 19 (tlw.), 20, 22 (tlw.), 80 (tlw.), 100 (tlw.), 102 (tlw.), 103 (tlw.), 106, 107 (tlw.) und 110 (tlw.).
 Teilbereich im Südosten: Flurstücke 96, 99, 98 (tlw.), 100 (tlw.), 103 (tlw.) und 104 (tlw.).

§ 2 Vorhaben

Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung einer Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35(4) BauGB unberührt.

§ 3 Zulässigkeitsbestimmungen

1. Die baulich nutzbaren Bereiche sind festgelegt und in den nebenstehenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, eingetragen.
2. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern.

§ 4 Naturschutzrechtliche Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen

Für die im Plangebiet erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird eine Zahlung eines Ersatzgeldes festgesetzt (siehe Begründung 6.4). Sollte der Eingriffsverursacher selbst den notwendigen Ausgleich herstellen können, ist der Nachweis hierüber im Rahmen der Bauantragsstellung zu erbringen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10(3) BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Rütthen, den 25.11.2011

Stadt Rütthen
Der Bürgermeister

gez. Welken
.....

II. Hinweise

1. Wenn bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach § 15 und § 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt Rütthen oder die LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02781/93750) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu belassen, falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).
2. Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das SG Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern. Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind soweit möglich auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu besiedeln. Mutterboden ist abzuschleppen und einer Verwertung zuzuführen. Bei einer Bodenverwertung über 400 qm Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich (Antrag beim SG Abfallwirtschaft/Bodenschutz). Für Boden, der extern verwertet oder abgelagert wird, ist dem SG Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest der Verbleib nachzuweisen. Dies gilt ab einer Menge von 100 cbm. In Nordrhein-Westfalen besteht eine allgemein zugängliche Boden- und Bauschuttbörse. Damit soll die Verwertung von unbelastetem Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und ausgewählten Baurestoffen (z. B. Metall) gefördert werden. Informationen findet man im Internet unter www.alois-info.de oder bei der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH, Tel.: 02921/2353111.
3. Gehölzentnahmen sind auf Grundlage des Artenschutzes nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten zulässig (30.09. bis 01.03.).
4. Der in der "Untersuchung der umweltfachlichen Rahmenbedingungen zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung für Rütthen-Weickede" erfasste erhaltenswerte Gehölzbestand ist zu erhalten. (vgl. o.g. Untersuchung, Büro Mestermann, Warstein 2011)
5. Bei Bauvorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind weiterhin die Verbotbestimmungen des Landschaftsplanes 2 bzw. der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu beachten. Die Bestimmungen des Landschaftsplanes 2 und der Landschaftsschutzgebietsverordnung gelten unverändert weiter.
6. Im Rahmen von Bautätigkeiten ist sicherzustellen, dass keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten zerstört werden. (vgl. dazu Untersuchung Büro Mestermann, a.a.O.)

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58).

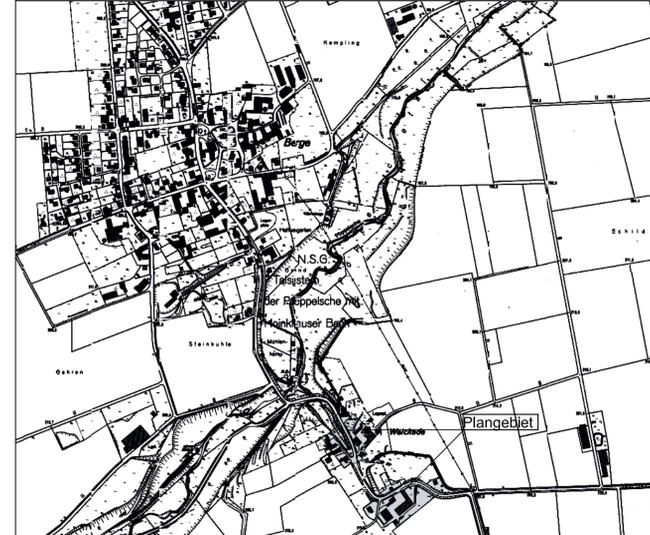
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) (1), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verfahrensvermerke

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung von 1990. Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Soest, den	AUFSTELLUNG Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Rütthen hat in seiner Sitzung am 18.01.2011 die Aufstellung dieser Satzung gem. § 35 (6) BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden. Rütthen, den 25.11.2011 gez. Welken Bürgermeister	BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gem. § 35 (6) BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB in Form einer Bekanntmachung der Planungsziele und -inhalte im Amtsblatt der Stadt Rütthen am 22.07.2011 mit anschließender 4 - wöchiger Offenlegung und Gelegenheit zur Erörterung. Rütthen, den 25.11.2011 gez. Welken Bürgermeister
BETEILIGUNG DER BETROFFENEN BEHÖRDEN Mit Schreiben vom 20.07.2011 wurde den betroffenen Behörden gem. § 35 (6) BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme in der Zeit vom 20.07.2011 bis 02.09.2011 gegeben. Rütthen, den 25.11.2011 gez. Welken Bürgermeister	BESCHLUSS Die Stadtvertretung der Stadt Rütthen hat gem. § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NW und § 35 (6) BauGB die Außenbereichssatzung in ihrer Sitzung am 24.11.2011 beschlossen. Rütthen, den 25.11.2011 gez. Welken Bürgermeister	

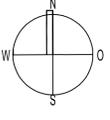
Übersichtsplan (ohne Maßstab)



10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01	Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet nachrichtlich übernommen	17.08.11	Köhler
Änderungen		Datum	Projektl. / gez.

Auftraggeber-Zeichnungsnummer: -----	Planner-Zeichnungsnummer: 315-001-00-B4-01-00-01
---	---

Satzungsfassung

Der Auftraggeber : Stadt Rütthen Hochstraße 14 59602 Rütthen		
Plotname 315-001-00-B4-01-00-01.pl Datum 06.12.2011 Blattgröße L 1011, B 831, U 58 Projektleiter: Ca gez.: Kö	Auftraggeber Stadt Rütthen Hochstraße 14 59602 Rütthen	
Maßstab 1:1000	Projekt Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB	
Interne Grundlagen-Nr. 1) --- 2) --- 3) ---	Planinhalt Bereich "Weickede"	
 HOFFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE GMBH Königslicher Wald 7 33142 Büren Telefon 02951 / 9815-0 Telefax 02951 / 9815-50		